

ist sie zur Leistung des Ersatzes auch im Gewissen verpflichtet. Daß post sententiam judicis auch im Gewissen die Verpflichtung besthebe, einen aus bloß juridischem Versehen entstandenen Schaden zu ersetzen, ist eine so allgemeine Lehre der Theologen, daß abweichende Ansichten nur ganz vereinzelt darstehen. Das Gesetz, welches in ähnlichen Fällen die Ersatzpflicht statuirt, ist zweifellos ein gerechtes, dem allgemeinen Wohle förderliches: „funt enim homines attentiores et cautiores, si sciunt, se ad defectum advertentiae sive allegandum sive probandum nullatenus admitti“. So Lehmkühl (P. I. n. 965), welcher der Erörterung dieser Frage noch das gerade für unseren Fall passende Scholion beifügt: „Idem fere dicendum est de iis, qui ex quasi-contractu seu officio aut ex certo quodam contractu aliis alienis rebus curam impendere debent. Ante judicis enim sententiam non tenentur gravia damna, quae alii ex ipsorum actione passi sunt, reparare, nisi culpabilem negligentiam eamque graviter culpabilem commiserint.“

St. Oswald.

Pfarrvicar Josef Sailer.

II. (Ein Kind beichtet Uebertretungen des Abstinenzgebotes.) Cajuß, ein 10jähriger Knabe, beichtet, er habe an Abstinenztagen Fleischspeisen gegessen, da seine Eltern ihm dieselben vorsetzten. Da er aus dem Katechismus wisse, daß der Genuss von Fleischspeisen an solchen Tagen verboten ist, so habe er einmal seine Eltern gebeten, ihm an solchen Tagen lieber Fastenspeisen zu geben; als Antwort habe er jedoch einen strengen Verweis und Androhung einer Strafe erhalten. Der Confessor ermahnt den Knaben, nochmals dieselbe Bitte an die Eltern zu richten und in der Zukunft eine Uebertretung des kirchlichen Gebotes zu meiden.

Es entsteht die Frage:

1. Hat Cajuß das Abstinenzgebot übertreten?

2. Hat der Confessor richtig und klug gehandelt?

Ad. 1. Die Verpflichtung zur Beobachtung des Abstinenzgebotes beginnt, sobald jemand den Gebrauch der Vernunft erlangt hat. Da Cajuß diesen Vernunftgebrauch hat, so ist er an die kirchlichen Gebote gebunden. In unserem Falle war er jedoch durch die moralische Unmöglichkeit von Beobachtung des Abstinenzgebotes entbunden. Bekanntlich entbindet die moralische Impotenz manchmal auch vom natürlichen affirmativen und göttlichen positiven Gesetze; vom menschlichen Gesetze entbindet die moralische Unmöglichkeit regelmäßig, einige Fälle ausgenommen. Im erwähnten Falle nun machten die obwaltenden Schwierigkeiten dem Cajuß die Erfüllung des Gebotes höchst beschwerlich oder moralisch unmöglich, denn er erhielt am väterlichen Tische nur Fleischspeisen. Nach der Lehre der Theologen

find aber diejenigen, welche nicht einen eigenen Tisch haben, sondern am gemeinsamen Tische nur Fleischspeisen erhalten, vom Abstinenz-gebote entbunden. Der hl. Alphonsus lehrt an vielen Stellen seiner Moralwerke, daß die moralische Unmöglichkeit von den menschlichen Gesetzen entbindet. Indem er vom Fastengebote handelt, sagt er (Theol. mor. IV. 1034): „Excusantur uxores, quae alias jejunando magnam paterentur indignationem a viris.“ Bei Behandlung der Frage, welche Gründe vom kirchlichen Gebote über die Anhörung der hl. Messe an Festtagen entbinden, schreibt er (IV. 327): „Item (excusatur ab auditione missae), cui periculum est gravis offensionis mariti, parentum vel dominorum.“ Als analog muß auch obiger Fall betrachtet werden, da hier eine ähnliche moralische Impotenz obwaltet.

Ad 2. Der Confessor hat nicht richtig und klug gehandelt, und zwar in doppelter Hinsicht. Unrichtig und unklug war der Auftrag, Cajus solle nochmals seinen Eltern darüber Vorstellung machen; denn in unserem Falle wäre jede Bitte fruchtlos; nebstdem könnte der Knabe, der die Fruchtlosigkeit einer solchen Bitte voraussieht und deshalb sie nicht mehr zu richten gedenkt, aus Furcht vor dem Confessor zu einer Lüge verleitet werden, indem er vielleicht versprechen möchte, was er zu erfüllen nicht beabsichtigt. Zweitens hat der Confessor unterlassen, den error conscientiae des Cajus zu corrigen, was doch seine Pflicht war. Die Folge dieser Unterlassung wird sein, daß Cajus künftig wieder irrthümlich meinen werde, er sündige, wenn er an Abstinenztagen am Tische seiner Eltern Fleischspeisen esse und mithin sündigen werde — durch das Handeln gegen sein Gewissen.

Der Confessor hätte richtig und klug gehandelt, wenn er den Knaben etwa in folgender Weise belehrt hätte: Es ist zwar ein kirchliches Gebot, an gewissen Tagen sich von Fleischspeisen zu enthalten; da du dieses Gebot beobachten willst aber nicht vermagst, da dir die Eltern an solchen Tagen nur Fleischspeisen geben, so sündigst du nicht, denn es ist dir nicht möglich, es zu beobachten. Wenn es dir einmal möglich sein wird, so wirst du es gewiß beobachten. Auf diese Weise wird der Irrthum richtig gestellt und den Sünden ex erronea conscientia vorgebeugt, ohne Verlezung der dabei zu beobachtenden Rücksichten.

Olmütz.

Universitäts-Professor Dr. Franz Janis.

III. (Seelsorgliche Behandlung der Klosterkandidatinnen.) Im Pfarrdorfe Kirchheim bestehen zwischen dem Pfarrer Canutus und dem Cooperator Abundius vielfache Differenzen bezüglich der seelsorglichen Praxis. Einen besonders scharfen Differenzpunkt bildet die Behandlung jener Jungfrauen, die in ein